

Begründung für die beantragte Neufassung der NPNordSBefV

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee wurde 1992 erlassen. In der aktuell geltenden Fassung dient sie dem Zweck, die Tierwelt vor Auswirkungen zu schützen, die aus dem Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten in den Nationalparks resultieren können. Damit nimmt der Bund seine ihm kompetenzrechtlich zustehende Zuständigkeit im Schnittpunkt Verkehr/Naturschutz wahr, die länderübergreifend einheitlich zu gestalten ist; Rechtsgrundlage der NPNordSBefV stellt § 5 S. 3 WaStrG dar. Kernpunkte sind die Bestimmung von Schutzgebieten und Geschwindigkeitsregelungen. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung haben sich sowohl die rechtliche Situation als auch lebensweltliche Umstände verändert. Mit dem 2017 aktualisierten Antrag einer Neuregelung für das Befahren von Bundeswasserstraßen in den Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Hamburgisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer soll daher erreicht werden, dass der erforderliche und einzuhaltende Schutz der Lebensräume und Arten in den drei Wattenmeer-Nationalparks aufgrund der veränderten Ausgangssituation weiterhin sichergestellt ist.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung und seiner Schutzbedürftigkeit wurde das Wattenmeer in Deutschland in den drei Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen nahezu flächendeckend jeweils als Nationalpark gem. § 24 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Schutzbestimmungen sind neben den Regelungen der Nationalparkgesetze (NI: NWattNPG, HH: WattMG HA, SH: NPG)¹ vor allem die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete maßgeblich.

Entsprechend sind die Wattenmeer-Nationalparke nahezu flächendeckend als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und/oder als besondere Schutzgebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Sie gehören damit zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Für die FFH- und Vogelschutzgebiete

-
- ¹ Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG vom 11. Juli 2001) (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001 S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
 - Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer (WattMG HA vom 9. April 1990) (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 S. 63) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 43)
 - Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG vom 17. Dezember 1999) (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 518), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)
Hinweis: Entsprechend dem Ergebnis des Abstimmungsgesprächs zwischen der WSD Nord und dem MELUR vom 09.01.2013 wird die im Fahrwasser der Elbe liegende Fläche des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer von dem Antrag und damit dem Geltungsbereich der zukünftigen NPNordSBefV ausgenommen.

wurden entsprechend den Anforderungen des europäischen und nationalen Naturschutzrechts Schutzbestimmungen sowie Erhaltungsziele festgelegt

Die Schutzbestimmungen hinsichtlich des Befahrens sind dringend ergänzungsbedürftig. Die noch aus 1992 stammende, zuletzt im Jahr 2016 geänderte Verordnung zum Befahren der Bundeswasserstraßen in den Nationalparks bedarf zwingend der Anpassung, um die Anforderungen der EU an die besonders geschützten Lebensräume und Arten zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- Das Wattenmeer ist Lebens- und Aufzuchttraum der streng geschützten Schweinswale (Anhang II und IV FFH-RL). So ist z.B. das Walschutzgebiet seewärts der Inseln Sylt und Amrum, das 1999 mit Novellierung des schleswig-holsteinischen Nationalparkgesetzes eingerichtet wurde, ein besonders geeigneter Rückzugsraum für Schweinswale, die dort ab Ende Mai ihren Nachwuchs aufziehen.
- Auf zahlreichen Sandbänken im Innen- und Außenbereich haben Seehunde und Kegelrobben (Anhang II FFH-RL) ihre Liege- und Wurfplätze. Hauptnahrungsgründe der Seehunde liegen im äußeren Wattenmeer; die Tiere halten sich zum Atmen und Schlafen an der Wasseroberfläche auf.
- Im Außenbereich des Wattenmeeres haben verschiedene Seevogelarten wie z.B. Seetaucher und Trauerenten ihre Rast-, Nahrungs- und Mauergebiete.
- Im Innenbereich des Wattenmeeres liegen die wichtigen Rast-, Nahrungs- und Mauergebiete der Eiderente.
- Die wassernahen Insel- und Festlandsbereiche werden von Watvögeln als Hochwasserrastplatz genutzt, die sich dort bei Hochwasser konzentriert versammeln und Ruhe benötigen.
- In störungsarmen Watt- und Flachwasserbereichen der Elbmündung rastet in den Sommermonaten der Großteil der nordwesteuropäischen Population der Brandgans zur Gefiedermauser.
- Seegräser sind die einzigen Blütenpflanzen auf den Wattflächen und charakteristischer Bestandteil des FFH-Lebensraumtyps 1140.

Zusammen mit den Schutzgebieten im niederländischen und im dänischen Teil des Wattenmeeres bilden die drei deutschen Nationalparks das grenzübergreifende trilaterale Wattenmeer-Schutzgebiet. Mit dem trilateralen Wattenmeerplan liegt seit 1997, aktualisiert 2010, ein gemeinsamer grenzüberschreitender Managementplan für das gesamte Wattenmeer vor. In den Wattenmeer-Nationalparks von SH, NI und HH ist er zugleich Managementplan im Sinne der FFH-Richtlinie.

Seit 2009 ist das Wattenmeer als Weltnaturerbe von der UNESCO anerkannt. Bereits seit Anfang der 1990er Jahre ist zudem der deutsche Teil des Wattenmeeres als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt, und seit 2015 ist das trilaterale Wattenmeer als grenzüberschreitendes Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen (die Einzelgebiete in den drei Ländern stehen schon länger unter Ramsar-Schutz).

Dass nicht nur der Naturschutz dem Wattenmeer eine besondere Bedeutung beimisst, wird dadurch deutlich, dass die Internationale Maritime Organisation (IMO) 2002 den hauptsächlichlichen Teil des niederländischen, deutschen und dänischen Wattenmeeres zum besonders sensiblen Meeresgebiet (PSSA = Particularly Sensitive Sea Area) erklärt hat, in dem besondere Regeln für den Schiffsverkehr gelten, um dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren.

Beschreibung der Störreize und Begründung der einzelnen Maßnahmen

Schifffahrt und Bootsverkehr stellen durch verschiedene direkte und indirekte Wirkungen eine Gefährdung für Meeressäuger und Seevögel dar.

Das Befahren und ggf. Trockenfallenlassen ermöglicht eine flächenweit mögliche Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen an Orten, die ansonsten nicht erreichbar wären. Eine Reduzierung der hiervon ausgehenden Störung durch Inanspruchnahme weiter Flächen – insbesondere Vögel halten aufgrund ihres Fluchtverhaltens gewisse Abstände – erfordert allgemein eine Bündelung der Befahrensmöglichkeit und das Freihalten bestimmter Flächen.

Lärmemissionen – insbesondere von Schnellfähren – haben als direkte Wirkung erheblichen Einfluss auf Meeressäugetiere wie **Schweinswale und Robben**. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Schweinswale einen großen Teil des Tages Schifflärm ausgesetzt sind. Sie unterbrechen dann ihr normales Nahrungssuchverhalten und reagieren mit einem Ausweichen, indem sie in die Tiefe tauchen. Der Unterwasserlärm kann die Echo-Ortung stören und so negative Auswirkungen auf die Wale haben. Weitere Informationen zu Unterwasserlärm sind in einem Dokument der NPV SH enthalten (Anlage 1a).

Weiterhin können Kollisionen mit Schiffen direkt letal wirken oder schwere Verletzungen von Tieren hervorrufen. Das Kollisionsrisiko steigt deutlich mit der Geschwindigkeit der Schiffe.

Die Erhaltungsziele in Bezug auf Meeressäugetiere (Seehunde, Kegelrobben, Schweinswale) der drei FFH-Gebiete in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein² ähneln sich und lassen sich daher zusammenfassen.

Ziel ist die Erhaltung

- stabiler Populationen mit einem natürlichen Reproduktionsvermögen,
- störungsarmer, großflächiger, mit der Umgebung verbundenen Lebensräume mit geringer Unterwasserschallbelastung, insbesondere störungsarme Ruheplätze bzw. sehr störungsarme Wurfplätze,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage

² NI: FFH-Gebiet DE-2306-301 „Nationalpark niedersächsisches Wattenmeer“

HH: FFH-Gebiet DE-2016-301 „Hamburgisches Wattenmeer“

SH: FFH-Gebiet DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Weiterhin ist mit den Erhaltungszielen die Vermeidung von Kollisionen mit Schiffen sowie in Bezug auf Schweinswale die Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen verbunden.

Die länderspezifischen FFH-Erhaltungsziele liegen dieser Begründung als Anlagen bei. In Niedersachsen und Hamburg sind sie Bestandteil des jeweiligen Nationalparkgesetzes, in Schleswig-Holstein sind sie gem. §22 Abs. 2 LNatSchG gesondert im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Geschwindigkeitsregelungen reduzieren die Auswirkungen der Schifffahrt und die von ihr ausgehenden Lärmemissionen erheblich und tragen dazu bei, den Verpflichtungen durch die oben aufgeführten internationalen und nationalen Schutzabkommen nachzukommen. Sie können gestuft erfolgen, nämlich differenziert für einen (neu einzuführenden) Innen- und Außenbereich der Nationalparks. Damit werden die nach 1992 um seewärtige Flächen erweiterten Nationalparkbereiche berücksichtigt und insbesondere auch das seit 1999 in SH neu eingerichtete Walschutzgebiet seewärts der Inseln Sylt und Amrum einbezogen. Weitere Informationen sind in der vorgelegten Begründung zum Tempolimit dargestellt (*Anlage 1b*).

Hinsichtlich des Kitesurfens, einer in den letzten Jahren stetig wachsenden Sportart, sind bei dessen unregelmäßiger Ausübung Störreize insbesondere auf rastende Vögel in ufernahen Flachwasserbereichen und an Hochwasserrastplätzen, sowie auf den Seehundliegeplätzen zu befürchten. Insbesondere **Watvögel** (wie bspw. Alpenstrandläufer, Knutts, Pfuhschnepfen, Brachvögel) rasten während des Zugs in ihre arktischen Brutgebiete bzw. in die Überwinterungsgebiete in Afrika im Wattenmeer. Sie ernähren sich während der Niedrigwasserphase von Muscheln, Schnecken und Würmern im trockengefallenen Watt und ziehen sich bei Hochwasser auf die ufernahen Rastplätze zurück. Störungen führen dazu, dass die Tiere auffliegen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die für Zug und Brut notwendigen Energiereserven des einzelnen Vogels und damit seine individuelle Fitness: Hieran hängt in direkter Abhängigkeit der Bruterfolg eines Vogels und in dieser Folge die Populationsentwicklung dieser Art. Weitere Informationen zur Bedeutung des Wattenmeeres für die Vogelwelt und die Störwirkungen speziell des Kitesurfens sind in *Anlage 2* enthalten. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Auswirkungen oftmals um eine Folge des Kitesurfens handelt. Die Störreize in den Nationalparks, die seitens der Länder geregelt werden können (z.B. hinsichtlich des Betretens empfindlicher Bereiche, freilaufender Hunde, jagdlicher Aktivitäten o.ä.), wurden i.S. von §§ 24 Abs.3, 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG bereits durch umfangreiche Regelungen im Landesrecht weitestmöglich minimiert.

In den Nationalparks hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen. Für Vogelarten sind länderspezifische Erhaltungsziele³ aufgestellt worden, die sich ähneln und hier daher zusammengefasst werden. Sie tragen dem Prozessschutzgedanken Rechnung und gelten grundsätzlich für alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die in den länderspezifischen Erhaltungszielen aufgeführt sind. Damit entsprechen sie den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan formulierten Zielen (siehe oben).

Als oberstes Ziel ist die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik zu nennen. Dies beinhaltet u.a. die Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:
 - Erhaltung
 - der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
 - der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
 - der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
 - des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meerestenten,
 - der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
 - von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

Die länderspezifischen Erhaltungsziele für die entsprechenden Vogelschutzgebiete liegen dieser Begründung als Anlagen bei.

Durch die *Ausweisung von Kitesurfgebieten* darf diese Nutzung daher nur in solchen Bereichen der Nationalparke gestattet werden, in denen sie aus naturschutzfachlicher Sicht verträglich ist und nicht das Verschlechterungsverbot gem. BNatSchG

³ NI: Vogelschutzgebiet DE-2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“

HH: Vogelschutzgebiet DE-2016-401 „Hamburgisches Wattenmeer“

SH: Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

§ 33 bzw. Art. 16 der FFH-Richtlinie berührt. Damit soll sichergestellt werden, dass Deutschland den Verpflichtungen durch die o.g. nationalen und internationalen Schutzabkommen und Richtlinien nachkommen wird und Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission vermieden werden können.

Insbesondere in den Brut-, Rast- und Mauserzeiten von Seevögeln sowie in der Wurf- und Aufzuchtzeit der Meeressäuger sind die betroffenen Vogel- und Meeressäugerarten besonders empfindlich gegenüber Störreizen.

Seehunde und Kegelrobben wie auch mausernde, flugunfähige **Meeresenten** (insbes. Trauerente, Eiderente, Brandgans) reagieren empfindlich auf Wasserfahrzeuge. Sie reagieren, wenn der artspezifische Fluchtabstand unterschritten wird, mit Ausweichbewegungen.

Robben flüchten dabei ins Wasser, da sie sich dort schneller bewegen können als an Land. Meeresenten versuchen, davon zu schwimmen. Die Fluchtbewegungen bedeuten für die Tiere Stress und Energieverlust, der für sie besonders schwer wiegt in den Zeiten, in denen der Energiebedarf bereits hoch ist (Wurf- und Säugezeit, Haar- bzw. Gefiederwechsel). Dabei kann bereits ein einzelnes Wasserfahrzeug eine Fluchtreaktion hervorrufen. Es spielt nicht zwingend eine Rolle, ob das Fahrzeug motorisiert ist oder nicht. Zunächst sind Geschwindigkeit und Abstand entscheidend. Wiederholte Störungen können zu einer Aufgabe des Liegeplatzes bzw. des Mausergebietes führen. Dies bedeutet zusätzlichen Stress und Anstrengung. Bei den Mauserplätzen auf dem Wasser ist von Bedeutung, dass sie gewählt wurden, weil neben der Lage in strömungs- und störungsarmen Gewässern die Nahrungsverfügbarkeit (z.B. Miesmuscheln bei Eiderenten) günstig ist.

Ein Wechsel in andere Gebiete hätte folglich längere Wege zur Nahrungsaufnahme und eine Zunahme von Störreizen zur Folge.

Um den Fortbestand der Arten in ausreichender Populationsgröße sichern und damit den internationalen Schutzanforderungen entsprechen zu können, ist es erforderlich, Bereiche, in denen sich die Tiere zu diesen Zeiten in großer Zahl aufhalten, möglichst störungsarm zu halten. Hierzu dient die Einrichtung sog. „*Besonderer Schutzgebiete*“ nach der Befahrensverordnung, in denen spezielle zeitliche und räumliche *Befahrenseinschränkungen* gelten. In Bezug auf Robben- und Vogelarten handelt es sich hinsichtlich der Besonderen Schutzgebiete lediglich um eine Umbenennung der geltenden Robben- und Vogelschutzgebiete; ihr konkreter Zuschnitt ist zu aktualisieren.

Zu den *Besonderen Schutzgebieten* sollen künftig auch Bereiche zählen, die besonders dicht von **Seegräs** bewachsen sind (wertbestimmender Bestandteil des FFH-Lebensraumtyps 1140), da Seegräser gegenüber mechanischen Störungen, wie sie mit einem hohen Aufkommen von Schiffsverkehr in Flachwasserbereichen einhergehen können, sehr anfällig sind. Solche Störungen resultieren aus dem Überfahren bei geringer Wassertiefe (Verwirbelung durch Schraubenwasser) und aus dem Aufliegen trockengefallener Fahrzeuge.

Seegraswiesen stellen besondere, charakteristische Lebensräume im Wattenmeer dar. Sie entstehen bevorzugt auf den oberen, geschützten Watten und werden in

erster Linie von Zwergseegras (*Zostera noltii*), daneben auch vom Breitblättrigen oder Großen Seegras (*Z. marina*) gebildet. Es sind die einzigen höheren Pflanzenarten, die ständige Überflutung mit Salzwasser vertragen. „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG. Früher gab es sehr große Bestände von Seegras im Wattenmeer, sodass es sogar industriell genutzt wurde, z.B. als Matratzenfüllung. In den Jahren 1931/32 wurden diese aber durch den aus Nordamerika eingeschleppten Pilz *Labyrinthula macrocystis* extrem stark dezimiert. Die Seegrasbestände gingen dadurch auf einen Bruchteil des Ausgangsbestands zurück. Eine Folge war auch der Rückgang der Ringelgansbestände, die auf dem Durchzug im Wattenmeer insbesondere im Herbst vorzugsweise von Seegras leben.

Seegraswiesen bilden für viele Organismen einen Lebensraum. Sie sind generell dichter besiedelt als umgebende, unbewachsene Sedimente. Restwasserflächen werden zeitweise von gezeitenwandernden Crustaceen und Fischen aufgesucht. Insbesondere die Wattschnecke (*Hydrobia ulvae*) kommt hier in großer Dichte vor. Besonders das Verschwinden sublitoraler Seegraswiesen hat Auswirkungen auf die Fauna. Einige Schnecken- und Fischarten, z.B. die Schlangennadel (*Enklurus spinachia*), sind mit dem Rückgang ebenfalls selten geworden. Auch die Laichgebiete von Hering und Hornhecht liegen in sublitoralen Seegraswiesen. Eulitorale Seegraswiesen bilden die Kinderstube für Garnelen und Strandkrabben. Hier konsumieren Ringelgänse und Pfeifenten etwa die Hälfte der Seegrasbiomasse.

Der LRT 1140 kommt im Teilgebiet 1 (Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen) des FFH-Gebietes DE-0916-391 vor. Für alle darin vorkommenden LRT und Arten gelten folgende übergreifende Erhaltungsziele:

- Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten.
- Erhaltung der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riften, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Meeresbodens mit Sand-, Schlick- und Mischwatten.

Für Niedersachsen sind Seegrasbestände im FFH-Gebiet DE-2306-301 wertbestimmend für die Lebensraumtypen 1140 und auch 1160 („Flache große Meeresarme und -buchten“). Für die Ruhezonen des Nationalparks I/7 Randzel, I/23 Hungatplate, I/35 Crildumer Siel, I/38 Seefelder Watt, I/41 Burhaver Plate, I/42 Waddenser Plate und I/45 Schmarrener Watt stellen „bedeutende Seegrasvorkommen“ das konkrete, besondere Schutzziel dar.

Im FFH-Gebiet „Hamburgisches Wattenmeer“ DE-2016-301 sind keine relevanten Seegrasbestände für die Lebensraumtypen 1140 und 1160 nachgewiesen.

Bislang wurde über die sog. Drei-Stunden-Regelung (§ 4 Abs. 1 NPNordSBefV) ein Trockenfallen auf mit Seegras bewachsenen Wattflächen vermieden. Das bisherige Konzept der Befahrbarkeit drei Stunden vor und nach Hochwasser stößt jedoch auf Vollzugsschwierigkeiten und sollte aus diesen Gründen angepasst werden. Eine Überprüfbarkeit ist schon angesichts sich kleinräumig verschiebender Hochwasserzeiten schwierig und nicht praxistauglich bzw. schwer vollzugsfähig. Der Schutzbedarf soll durch andere Regelungen aufgefangen werden, wie der *Einrichtung von Ausstiegsplätzen und Trittsteinen* mit bündelnder Wirkung sowie durch die Ausweisung von Seegraswiesen als *Besondere Schutzgebiete* (nach NPNordSBefV) mit entsprechenden Befahrenseinschränkungen.

Anlagen:

- Erhaltungsziele für die FFH- und Vogelschutzgebiete im Bereich der Wattenmeer-Nationalparke Schleswig-Holsteins, Niedersachsens und Hamburgs
- 1a) Auswirkungen von Unterwasserlärm
- 1b) Begründung für Geschwindigkeitsbegrenzung
- 2) Ornithologische Bedeutung des Wattenmeeres und der Einfluss des Kitesurfens auf Wasser- und Watvögel